

Nutzerordnung des Medienpädagogischen Zentrums Leipzig (MPZ)

§ 1

Grundlage

Auf der Grundlage der folgenden gesetzlichen Normen regelt diese Verordnung die Nutzung des Medienpädagogischen Zentrums der Stadt Leipzig:

- Schulgesetz für den Freistaat Sachsen in der Bekanntmachung der Neufassung des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 16. Juli 2004,
- Urheberrechtsgesetz in der Fassung vom 01.09.2003,
- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Tätigkeit der pädagogischen Leiter von Medienstellen der Kreise und kreisfreien Städte vom 31.08.1994,
- Gemeinsame Empfehlung der Sächsischen Staatsministerien für Kultus und des Innern an die Landkreise und kreisfreien Städte des Freistaates Sachsen zur weiteren Arbeit der kommunalen Medienstellen vom 04.01.1994,
- Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus - Konzept zur schulischen Medienerziehung im Freistaat Sachsen vom 12.07.1994.

§ 2

Stellung und Aufgabe des Medienpädagogischen Zentrums

- (1) Das Medienpädagogische Zentrum ist eine Einrichtung der Stadt Leipzig.
- (2) Das Medienpädagogische Zentrum hat die vordringliche Aufgabe, die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schulen, die Lehrerfortbildung sowie die kommunale Bildungs- und Kulturarbeit zu unterstützen. Als schulstandortnahes Kompetenzzentrum dient es sowohl als Informations- und Beratungsstelle zur pädagogischen Nutzung von Internet und Multimedia als auch zur Vermittlung von Medienkompetenz.

Konkrete Aufgabenfelder des Medienpädagogischen Zentrums sind:

- medienpädagogische Fortbildung von Lehrern der Schulen der Stadt Leipzig
- Unterstützung bei der praktischen Medienarbeit,
- Mediierschließung, -beratung, -produktion und Medienverleih,
- technischer Service in den Bereichen PC- und Netzwerktechnik sowie Audio- und Videotechnik für die Schulen der Stadt Leipzig,
- pädagogische und technische Begleitung von Projekten sowie Unterstützung bei der Umsetzung von Förderprogrammen,
- pädagogische und technische Projektunterstützung vor Ort mit dem MedienMobil.

- (3) Das durch bestimmte Fernsehsender der öffentlich rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten ausgestrahlte Bildungsprogramm (Schulfernsehen) wird aufgezeichnet und für den Bedarf des Bildungswesens (entsprechend der lizenzrechtlichen Bestimmungen) bereitgestellt.

§ 3

Nutzungsberechtigte

Nutzer des Medienpädagogischen Zentrums können, bei Beachtung und Anerkennung dieser Nutzerordnung, Personen der folgenden Einrichtungen sein:

- öffentliche Schulen nach dem Schulgesetz des Freistaates Sachsen,
- kommunale schulische Sondereinrichtungen,
- Schulen in freier Trägerschaft,
- Stadtverwaltung Leipzig und ihre öffentlichen Einrichtungen,
- Einrichtungen in Trägerschaft der öffentlichen und freien Jugendhilfe (§ 3 KJHG, § 11 KJHG) in der Stadt Leipzig.

§ 4

Nutzung Medienverleih

- (1) Der Benutzer meldet sich unter Vorlage seines Personalausweises oder seines Passes entsprechend dem Anmeldeformular (Anlage) an. Mit seiner Unterschrift bestätigt er die Anerkennung der Nutzerordnung und erhält einen nicht übertragbaren Benutzerausweis sowie ein aktuelles Exemplar der Nutzerordnung.
- (2) Der Verleih von Medien und Medientechnik erfolgt nur an eingetragene Nutzungsberechtigte während der festgelegten Öffnungszeiten.
- (3) Schüler können unter Vorlage einer Vollmacht und des Benutzerausweises des beauftragenden Lehrers ebenfalls Medien und Medientechnik für den Lehrer empfangen.
- (4) Der Benutzerausweis ist bei der Nutzung des Medienverleihs stets vorzulegen.
- (5) Die bei der Anmeldung erhobenen persönlichen Daten werden ausschließlich zum Zwecke des Verleihvorganges gespeichert.
- (6) Für die elektronische Mediendistribution gilt die Nutzungsordnung „Elektronische Mediendistribution in Leipzig“.

§ 5

Leihfristen

- (1) Die allgemeine Leihfrist der Medien beträgt zwei Wochen.
- (2) Liegt für entlehene Medien und Medientechnik keine Vorbestellung vor, kann auf schriftliche oder mündliche Anfrage des Nutzungsberechtigten die Ausleihfrist vor ihrem Ablauf einmal verlängert werden.
- (3) In begründeten Fällen kann die Leihfrist verändert werden.
- (4) Eine Weitergabe von entliehenen Medien an Dritte ist nicht zulässig.
- (5) Das Medienpädagogische Zentrum ist berechtigt, eine Anfrage auf Terminverlängerung abzulehnen und kann die Rückgabe der ausgeliehenen Medien und Medientechnik verlangen.
- (6) Nach Überschreitung der Ausleihfrist wird der Nutzungsberechtigte schriftlich oder telefonisch gemahnt.
- (7) Das Medienpädagogische Zentrum kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien und Medientechnik von der Rückgabe angemahnter Medien und Medientechnik abhängig machen.
- (8) Mehrmalige Überschreitung der Leihfrist kann zum Ausschluss aus dem Medienverleih führen

§ 6

Pflichten der Benutzer

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, Veränderungen des Namens oder der Arbeitsstelle und den Verlust des Ausweises dem Medienpädagogischen Zentrum unverzüglich mitzuteilen. Im Falle der schuldhaften Verzögerung oder Nichtanzeige haftet der Benutzer für alle daraus entstandenen Schäden. Das gilt vor allem für die missbräuchliche Benutzung durch Dritte.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, Medien, Medientechnik und Einrichtungsgegenstände des Medienpädagogischen Zentrums sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschädigung und Verlust zu schützen.
- (3) Der Verlust und die Beschädigung entliehener Medien sind dem Medienpädagogischen Zentrum unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Schäden einschließlich der Folgeschäden. Dies gilt nicht für solche Schäden, von denen das Medienpädagogische Zentrum bei Überlassung Kenntnis hatte.

- (5) Entsprechend dem Urheberrechtsgesetz dürfen Medien weder verändert noch kopiert werden.
- (6) Technische Geräte dürfen nicht eigenmächtig repariert werden.
- (7) Die Medien dürfen nur nichtgewerblich im Unterricht, zur Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung sowie zur privaten Sichtung in Vorbereitung auf den Bildungseinsatz eingesetzt werden.

§ 7

Haftung

- (1) Der Benutzer hat beim Gebrauch der überlassenen Medien die Urheberrechte (lt. UrhG) zu wahren und sonstige Gebühren selbst zu tragen (u. a. Postentgelte, GEMA-Gebühren). Er stellt insofern die Stadt Leipzig von Ansprüchen Dritter frei.
- (2) Für Schäden, die durch geliehene Medien an Geräten, Dateien und Datenträgern der Benutzer entstehen, wird keine Haftung durch das Medienpädagogische Zentrum Leipzig übernommen.
- (3) Für den Verlust oder die Beschädigung von Medien, Medientechnik und Einrichtungsgegenständen während der Benutzung hat der Nutzungsberechtigte vollen Ersatz zu leisten, wenn schuldhaftes Verhalten, z. B. durch grobe Fahrlässigkeit, vorliegt.

§ 8

Speicherung personenbezogener Daten

- (1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt nach den Bestimmungen des „Gesetzes zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen“ (Sächsisches Datenschutzgesetz – SächsDSG) vom 25. August 2003.
- (2) Mit dem Antragsformular werden personenbezogene Daten erhoben und gespeichert. Dazu werden folgende Daten erfasst:
 - Name, Vorname, Kundennummer, Dienststellung, E-Mail-Adresse,
 - Name, Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer und Erreichbarkeit der Dienststelle/ Einrichtung,
 - Verleihzeitraum, Verlängerung, Vorbestellung, Mahnung, Sperrvermerk.
- (3) Die Daten werden mit Abmeldung, spätestens zwei Jahre nach der letzten Ausleihe gelöscht, sofern alle evtl. noch ausstehenden Verpflichtungen erfüllt wurden.
- (4) Die Erfassung der personenbezogenen Daten erfolgt zum Zwecke des Verleihs. Diese Daten werden weder veröffentlicht noch an Dritte weitergegeben.

- (5) Betroffenen ist auf Anfrage/Antrag Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erteilen.

§9

Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die nachhaltig gegen die Nutzerordnung verstoßen, können durch den Leiter des Medienpädagogischen Zentrums von der Nutzung aller Leistungen ausgeschlossen werden.

§ 10

Schlussbestimmungen

Die Nutzerordnung tritt am 01.01.2005 in Kraft.